

Betriebs- und Personalräte-Empfang Friedrichshain-Kreuzberg

11. Oktober 2024

Rechtsanwalt Damiano Valgolio



Krankheit – Rechte und Mitbestimmung

Spiegel online:

Werk in Grünheide Tesla soll Kontrollbesuche bei krank gemeldeten Beschäftigten machen

Bei der einzigen Tesla-Fabrik Europas ist der Krankenstand nach einem »Handelsblatt«-Bericht hoch. Demnach greift die Geschäftsführung zu drastischen Mitteln: Krank gemeldete Mitarbeiter sollen überraschenden Besuch erhalten.

25.09.2024, 10.14 Uhr

Krankheit – Rechte und Mitbestimmung

Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers:

- Entgeltfortzahlung (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz)
- Anzeige- und Nachweispflichten (§ 5 Entgeltfortzahlungsgesetz)
- Pflicht zur Genesung?
- Möglichkeit der krankheitsbedingten Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 KSchG bei „negativer Prognose“

Krankheit – Rechte und Mitbestimmung

Der „gelbe Schein“ ...

- Ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes gilt
- Arbeitgeber kann „Beweiswert der AU-Bescheinigung erschüttern“

Krankheit – Rechte und Mitbestimmung

Darf der Arbeitgeber „Krankenbesuche“ durchführen?

Darf der Arbeitgeber sonstige Ermittlungen anstellen?

aktuell: Bundesarbeitsgericht vom 25.07.2024 (Az. 8 AZR 225/23): 1.500 Euro Schmerzensgeld für AN, der zu unrecht vom Detektiv beschattet worden ist

Wie sollte sich der Arbeitnehmer verhalten?

Was kann der Betriebs- oder Personalrat tun?

- **Kontrolle, dass die Schutzgesetze eingehalten werden (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG bzw. § 72 Abs. 1 Nr. 2 PersVG Berlin)**
 - BDSG als Schutzgesetz im Sinne der Norm?
- **Mitbestimmungsrechte?**
 - **Mitbestimmung beim Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bzw. § 85 Abs. 1 Nr. 7 PersVG Berlin)**
 - **Mitbestimmung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG (bzw. § 85 Abs. 1 Nr. 7 PersVG Berlin) bei Krankenbesuchen, Krankenrückkehrgesprächen, Verschärfungen der Nachweispflichten?**

Homeoffice – individuelle Rechte und Mitbestimmung



Vorteile

- Mehr Flexibilität (Zeit und Ort)
- Anfahrtswege können entfallen
- Man kann sich an angenehmeren Orten aufhalten als dem Betrieb
- Bessere Vereinbarkeit mit Privatleben

Nachteile

- Man kann nicht abschalten, muss immer erreichbar sein
- Freizeit wird unterbrochen
- Unbezahlte Arbeitszeit
- Stressigere, ungesündere Arbeitsbedingungen (kleiner Display, Küchentisch...)
- Weniger Kontakt zu Kollegen/Hilfe/Austausch

Allgemeines

- Home Office muss im Arbeitsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein – sonst kein Anspruch
- Weder für Arbeitgeber, noch für Arbeitnehmer
- Arbeitgeber muss Arbeitsplatz zur Verfügung stellen
- Auch Corona-Pandemie hat daran nichts geändert
- Wenn AN nicht im Homeoffice zu arbeiten braucht und Arbeit im Betrieb nicht möglich, muss AN bezahlt frei gestellt werden (Annahmeverzug)
- BV kann zwar die Bedingungen regeln und Anspruch für AN schaffen, aber keine Pflicht zum Home Office

Allgemeines

- Die Kosten für Einrichtung und Unterhalt des Home Office Arbeitsplatzes trägt der Arbeitgeber
- Der Arbeitgeber kann nicht verlangen, dass private technische Geräte zur Verfügung gestellt werden

Arbeitsschutzvorschriften

- Allgemeine Schutzvorschrift gemäß § 3 ArbSchG greift
- Besteht Telearbeitsplatz gemäß § 2 Abs. 7 ArbStättVO?
 - Nur, wenn Arbeitgeber kompletten Arbeitsplatz eingerichtet hat
 - Dann auch Vorgaben zu Tisch, Stuhl etc. zu beachten

Mitbestimmungsrechte

- **Arbeitszeit**
 - § 87 Abs. 1 Nr. 2, 3 BetrVG ?
 - Verhindern, dass unbezahlt gearbeitet wird?
 - Problem: Dokumentation und Kontrolle
- **Gesundheitsschutz**
 - § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG?
 - Gefährdungsbeurteilungen? Psychische Belastung?
- **Technische Einrichtung zur Leistungskontrolle**
 - § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG?

Mitbestimmungsrechte

**Neues Mitbestimmungsrecht, § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG
(bzw. § § 80 Abs. 1 Nr. 5 BPersVG, weniger
weitgehend: § 85 Abs. 2 Nr. 9 PersVG Berlin)**

Der Betriebsrat hat mitzubestimmen, bei der „Ausgestaltung von mobiler Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird.“

Eingeführt durch „Betriebsrätemodernisierungsgesetz“, Juni 2021

Auffangtatbestand

Nur „wie“, nicht „ob“ mitbestimmungspflichtig

welcher Personenkreis? Wie viele Tage die Woche?

„Präsenztage“ mitbestimmungspflichtig: LAG München,
Beschl. v. 10.8.2023 –8 TaBVGa 6/23)

Vielen Dank!

Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht

dka · Immanuelkirchstraße · 3–4 · 10405 Berlin

Telefon 030 44679252

valgolio@dka-kanzlei.de

www.dka-kanzlei.de

